# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

30.3.1862 (No. 76)

# Karlsruher Zeitung.

Sountag, 30. Marg.

Mr. 6, 76 Gerbeilung bei Brande 196

Borausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., burch bie Post im Großherzogthum Baben 4 fl. 15 fr. und 2 fl. 8 fr. Einrudungsgebührer: bie gespaltene Petitzeile ober beren Raum 5 fr. Briefe und Gelber frei. Erpebition: Karl-Friedrichs-Straße Rr. 14, woselbst auch bie Anzeigen in Empfang genommen werben.

1862.

Auf das mit dem 1. April beginnende zweite Duartal der Karlsruher Zeitung nehmen alle Postämter Bestellungen an.

#### 008 mang migal mi Telegramme, dal

\* Ren-York, 14. März. Die Neu-Yorker Blätter bes wundern ten Rückzug der substaatlichen Armee vom Potomac. Sie sei in aller Sicherheit entwischt. Beide Flügel haben ihre Kanonen mitgenommen. Sie werden in Rippa Halt machen, um den Nordstaatlichen die Stirne zu bieten. Neu-Madrid ist von den Südstaatlichen geräumt und von den Unionstruppen besetzt worden. General Beauregard ist zum Oberbesehlshaber der südstaatlichen Armee ernannt worden. Manassas wurde auf seinen Besehl geräumt. Die maritime Kommission des Kongresses schlägt den Bau von Panzerschiffen vor. General Banko hat Winchester besetz.

△ Neu- Jorf, 17. Marz. Maclellan hat einen Tagebefehl an die Urmee erlaffen, worin er ihr anzeigt, daß ber Augenblick zum Sandeln gefommen fei. Die Gub-fit atlichen hatten am 3. Marz 90,000 Mann in Manafas, im Ganzen 150,000 Mann, welche in einem Tage bei Manassas hatten fonzentrirt werden fonnen. Ein Theil der Bundesflotte ift ben Mississippi hinabgefahren.

\* London, 28. Marg. Die Substriptionen auf bas turfische Unteben überfteigen 30 Millionen Pfo. St. Es ift 21/2 a 23/4 Prog. Pramie notirt.

\* Madrid, 27. Marg. Im Rongreg hielt Calvo Afenfio eine febr lebhafte Rebe über die Preffreiheit. Die Sigung war bewegt. Die Regierung nahm in derfelben eine febr energische Saltung an.

Turin, 27. Marz. Das Defret über bie Fusion ber Sudarmee mit ber regularen ift erschienen. Die Regierung behalt sich für die Zufunft das Recht vor, Freiwilligenforps, welche sich für einen Krieg formiren, nach dem Kriege wieder auflösen zu können.

\* Reapel, 25. Marz. Die Generale Doba und bella Chiefa find in Disponibilität versest worden. Diese Maßregel wird bem geringen Erfolg ber genannten Generale gegen bie Banden zugeschrieben. Für das Empfangesest Garibaldi's werden Subskriptionen eröffnet und große Borbereitungen getroffen. Die Studenten haben eine Legion gebildet, um sich dem General vorzustellen.

\* Rouftantinopel, 26. Marg. Bely Pafca ift von Paris abberufen und Debemet Djemit zu feinem Rachfolger ernannt worden.

#### Badifcher Landtag.

+ Rarlorube, 29. Marg. Bierzehnte öffentliche Sigung ber Erften Rammer; unter bem Borfige bes erften Bige-prafibenten, bes orn. Generalleutnants Soffmann.

prafibenten, des hrn. Generalleutnants hoffmann.
Auf der Regierungsbanf: Der Prafident des Ministeriums bes Innern, hr. Geb. Rath Lamey; der Prafident des Finangministeriums, hr. Geb. Rath Bogelmann, und hr. Ministerialrath Regenauer.

Der Borfigende gibt Renntniß von einigen Mittheilungen ber Zweiten Rammer.

Bom Setretariat wird bas Ginfommen folgender Des

titionen angezeigt:

1) Bitte ber Gemeinden Korf, Obelshofen, Willfiett, Sand, Legelshurft, heffelhurft, hohnhurft, Edartsweier, Auenheim, Zierolshofen, holzhausen, Linr, Bobersweier, Reumuhl, Auerbach, honau, Diersheim und Leutesheim, um Be-

laffung bes Amtofiges in Korf.

2) Bitten von Aerzten zu Konftanz und Biesloch um Freisgebung ber arztlichen Tare und um Schugmittel zur Betreis

bung ber ärzilichen Forberungen.
3) Bitten um Erbauung einer Eisenbahn von Radolizell nach Megkirch aus ben Gemeinden Gallmannsweil, hecheln, hindelwangen, Mainwangen, Mühlingen, Schwafenreuthe und Zigenhausen.

4) Beitrittserflarung zu ber Petition um Erbauung einer Rinzigthal-Bobenfee-Eisenbahn aus ben Gemeinden Bollensbach und Fifcherbach.

5) Bitten um Untersuchung ber Elgiballinie behufs ber Ersbauung einer Schwarzwaldbabn aus ben Gemeinden Dberswinden Pagenmood Nach und Glaach

winden, Ragenmoos, Jach und Elgach. Sofrath Bluntichli übergibt eine Petition mehrerer Uerzte von Seibelberg, um Freigebung ber arzilichen Tare

und Schusmittel zur Betreibung ber ärztlichen Forberungen. Graf v. Ragened berichtet hierauf über ben Gesegent-wurf, die Trennung ber Nebengemeinden Morgenwies und Guggenhausen von dem Hauptort Heudorf, und Erhebung jener Orte zu einer selbständigen Gemeinde betr., und beautragt Berathung in abgefürzter Form und Annahme des Gesentwurfs. Beide Antrage werden von der Rammer angenommen.

Lauer berichtet Ramens ber Budgetsommission über ben Gesegentwurf, bie Steuererhebung für bie Monate April, Mai und Juni betreffend.

Auch hier wird nach dem Antrag ber Rommiffion in abgefürzter Form berathen und der Entwurf angenommen.

Lauer will die Anwesenheit des hrn. Finanzministers zu der Anfrage an denselben benügen: ob noch feine Bereinsbarung über die Borverzollung auf dem Rhein erfolgt seiz man könne nicht begreisen, daß diese so wichtige Berkehrserleichterung so lange Zeit aufgehalten werde.

Geh. Rath Bogelmann: Auf Beranlassung ber fönigl. preußischen Regierung finde am 7. April d. 3. eine außerorbentliche Sigung ber Zentral-Meinschiffschrte-Kommission in Koblenz statt, auf beren Tagesordnung zwei Fragen ftanden: 1) die Erbauung einer sesten Rheinbrude zu Koblenz;

2) die Borverzollung; bezüglich der lettern sei der Einladung ein Entwurf einer Bereinbarung beigelegt, der befriedige, und so sei zu hoffen, daß ein Beschluß hierüber zu Stande fomme.

Lauer municht, bag bie Bertreter zu biefer Konfereng solche Inftruftionen erhalten möchten, bag bie Sache eine best nitive Erledigung finde. Schluß ber Sigung.

Als Drudsehler bes legten Berichts sind zu berichtigen: In Nr. 73, Frhr, v. Stopingen: ber Beisall ber Banben Garisbaldi's und "ber Logen Mazzini's" statt: "das Lachen Mazzini's". In Nr. 74, Betition 4) bes Beter von "Ep" statt "Gg" — und Komsmission für "das Gewerbegeseh" flatt "Gemeinbegeseh".

+ Rarieruhe, 29. Marz. Reunundzwanzigfte öffentliche Sigung ber 3 weiten Rammer, unter bem Borfit bes Prafidenten Silbebranbt.

Bon Seiten ber Regierung anwesend: Der Prafident bes Sanbelsminifteriums, Geb. Rath Dr. Beigel; Minifterialrath Turban.

Das Sefretariat zeigt ben Einlauf folgender Petitionen an:
1) Bitte mehrerer Aerzte von Biestoch um Freigebung ber ärztlichen Taxe und um Schummittel zur Betreibung ber ärztlichen Forderungen; übergeben von dem Abg. Kim mig.
2) Bitte der Gemeinden Boll und Krumbach, Amis Megfirch, die Abanderung des §. 135 des Forstgesess vom Jahr 1833 und des Baidablöjungsgesesses vom Jahr 1848

betreffend; übergeben von dem Abg. Schwarzmann.
3) Bitte der Stadtgemeinde Elzach, Amts Waldfirch, um Uebernahme der sog. Ecstraße — von Elzach nach Hasslach — auf Staatsfosten; übergeben von dem Abg. Rapferer.

Der Tagesordnung gemäß wird die Berathung des Gewerbegefet : Entwurfs fortgefest. Wir geben, vorbehaltlich der ausführlichen, wenn nöthig stenographischen Mittheilung des reichen Materials, vorläusig die nachfolgende übersichtliche Darftellung der Diskussion.

Bunachst erhält Berichterstatter Knies bas Wort, welcher über die von der Kommission beschlossen Redaktion des Artifels 1 berichtet. Die Kommission habe nach Streichung der Altersbeschränfung des 24. Jahres den weitern Jusas "ohne Unterscheichränfung des 24. Jahres den weitern Jusas "ohne Unterschied des Geschlechts" als außerhalb der gestrigen Debatte stehend aufnehmen zu muffen geglaubt; ebenso habe sie sich aus Zweckmäßigseitsgründen, um nicht weitere Aenderungen in dem Wortlaut z. B. des Art. 2 vornehmen zu muffen, sur Beibehaltung der positiven Fassung des Artifels entschieden. Art. 3 und 4 des Kommissionsantrags fassen das gegen, als mit dem 24. Jahre zusammenhängend, selbstwersftändlich hinweg. Bezüglich der Frage, ob in Folge des Arzifel 1 auch Art. 3 des Regierungsentwurfs wieder herzustellen sei, wolle er darauf bezügliche Anträge abwarten.

Die Abgg. Achenbach und hoffmeifter beantragen ben Strich ber Borte "ohne Unterschied bes Geschlechts" und bafur fiatt "jeder Staatsangehörige" "alle Staatsangeboriae".

Berichterstatter Anies: Die jum Strich beantragten Worte bienten, wiewohl nicht gerade nöthig, boch jum beffern Berftandnig.

Abg. Lamey (Karlbruhe) beantragt, ba "jeder Staatsangehörige" jedenfalls masculini generis sei, die Redaktion "Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts", welche Fassung des Art. 1 hierauf angenommen wird. Art. 2, der nach dem Kommissionsantrag lautet:

"Die Berechtigung jum Gewerbebetrieb enthalt die Befugeniß, verschiebenartige Geschäfte, insbesondere Sandwert, Fabrifation und Handel, gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lofalitäten besselben Orts zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen und Hilfspersonen aus verschiebenartigen Gewerbezweigen in beltebiger Anzahl in und außer bem Sause zu beschäftigen"

wird ohne Distussion angenommen.
21rt. 3 bes Regierungsentwurfs lautet: "(Gewerbebetrieb durch Geschäftsführer.) Mindersährige, mit Ausnahme ber Gewaltsentlassenen, Entmundigte und im zweiten Grab mundtodt Erflärte, Körperschaften und Aftiengesellschaften, Gant- und Berlassenschaftsmassen bedürfen beim Betrieb von Gewerben eines volljährigen oder gewaltsentlassenen Ge-

Abg. Preftinari: Das Fallenlaffen bes Art. 3 werbe von ber Motivirung ber Rommiffion abhangen.

Der Prafident bes Sandelsminifteriums, Geb. Rath Beigel: Der Kommiffionsantrag auf Strich muffe jeden- falls zur Distuffion ausgesest werden.

Berichterstatter Anies: Den gestrigen Beschluß über Art. 1 habe die Rommission so interpretirt, daß die Bolljährigsteit als Altersschrante zum selbständigen Gewerbebetrieb angenommen worden sei. Berichterstatter erbittet sich hierüber die Ansicht ber großb. Regierung.

Der Prafibent des Handelsministeriums, Geh. Rath Weigel: Wenn man sich an die Sache und nicht den Wortlaut halte, so sei das Verhältniß einsach. Das Recht des Gewerbebetriebs werde jedem Badener zugesprochen, ohne daß dabei zwischen Bollfährigen und Minderjährigen untersichteden werde. Dieser Unterschied werde sich nach allgemeisnen Rechtsgrundsägen herausstellen, er sei nicht bedingt durch gewerbepolizeiliche Bestimmungen, sondern durch die Rechtsnormen über die Bormundschaft. Aus der Bormundschaft werde der Minderjährige nicht herausgenommen durch das Gewerbegeset; die Zivilgeses bleiben unverändert maßgebend.

Bas den Strich des Art. 3 betreffe, so fonne man zwar dem Artikel entgegenhalten, daß durch den gewerbepolizeislichen Geschäftssührer ein weiterer tutor ad hoo neben und in Kollision mit dem Bormund aufgestellt werde; wichtig sei aber nur der materielle Gegengrund, daß das Publikum in Ungewisheit sei, ob es mit einem Bolljährigen oder Minderjährigen zu thun habe. Aber auch hier sind keine ernstlichen Besbenken.

Für die minorennen handelsleute ift ohnehin das Sandelsrecht entscheidend. Bei den Entmundigten ze. wird eine besondere Befanntmachung erlaffen, Aftiengesellschaften und Körperschaften werden aber keinen Minderjährigen aufstellen. Aus diesen Gründen sei die Regierung ebenfalls mit dem Strich des Art. 3 einverstanden.

Berichterstatter & nies: Indem die Kommission den Strich beantrage, verkenne sie nicht die Bedeutsamkeit dieses Antrags, denn man streiche damit auch das Fundament, das Dispositionsbesugniß für den Gewerbebetried nöthig sei. Aber sowie die Kommission früher für das 24. Jahr, so sei sie sest nach Entscheidung des Prinzips gegen sede Schranke, auch gegen die des Ersordernisses der Dispositionsbesugnis, wie dies der Abg. Lamey von Karlsruhe gestern ganz konsequent verlangt habe. Es sei zweekmäßiger, wenn der Minderjährige allmählig in die Freiheit hineinwachse, als schross mit einem sesten Zeitpunkt

Abg. Lamey (Karlsruhe): Die richtige Auslegung bes Art. 3 führe bazu, daß er feineswegs die Schranke bes 21. Jahres aufstelle. So ganz schrankenlos, wie man glaube, siehe übrigens auch nach dem Strich des Art. 3 das Gewerbegeses nicht da, denn das Landrecht tritt mit seinen beschränkenden Bestimmungen über väterliche Gewalt und Vormundschaft ein, nur ist dies eine natürliche allgemeine Beschränkung und seine Beschränkung der Gewerbesreihen. Die landrechtlichen Bestimmungen reichen aber vollständig aus, und in Gewerbessachen wird es bezüglich der Minderjährigen eben gehen wie in andern Verhältnissen auch.

Abg. Preftinari: Die Auffassung ber Rommiffion, unterscheibend zwijden Besis und Betrieb eines Gewerbegeschäfts, icheine ihm bie richtige.

Abg. Schmitt stimmt bamit überein. Abg. Rusel balt ben Art. 3 für unnöthig, weil in andern Gesegen, 3. B. bem Niederlassungsgeses, auch feine Bestimmungen und Unterscheidungen zwischen Bolls und Mindersjährigen, Frauen und Männern, getroffen sei; diese Untersscheidungen gehören eben in die allgemeine Zivilgeseszebung,

nicht in das spezielle Geses. Abg. Preftinari: Es sei aber boch ein Unterschied zwischen bem Strich und ber Beibehaltung bes Urt. 3, benn im erften Fall burfe ber Minderjährige ein selbständiges Gesichäft betreiben, beim Strich bes Urtifels aber nicht.

Abg. Camey (Karlerube): Alfo ftreichen mir ihn! Abg. Schaaff: Es fei allerdings ein gewaltiger Unterichied. Da aber gestern bas Pringip angenommen wurde, so wollen wir es auch fonsequent durchführen und ben Artifel ftreichen.

Die Abgg. Balli und Rirener find ebenfalls für

Der Berichterstatter Anies freut sich biefer Zustimmung, macht aber nochmals auf die Bedeutung des Schrittes aufs merkjam, sowie darauf, daß alle übrigen beutschen Gewerbes gesetzgebungen auf das Alter der Dispositionsfähigkeit Geswicht legen.

Art. 3 bes Regierungsentwurfs wird hierauf gestrichen; ebenso fallen Art. 3 und 4 bes Kommissionsantrags (Ausenahmen vom Erforderniß des 24. Jahres) in Folge der Fassung des Art. 1 hinweg.

Art. 5 bes Kommissionsantrage lautet:
"(Auslander.) Die Gewerbebefugnisse eines Inlanders fommen auch ben Angehörigen ter beutschen Bundesstaaten, sowie
ben Angehörigen anderer Staaten zu. Ebenso haben Aftiengesellichaften, welche in andern Bundess
faaten errichtet sind, bas gleiche Recht zum Gewerbebetrieb wie die inlandischen, insofern sie

ben gesetlichen Bedingungen genügen, welchen bie inländischen unterworfen find.
Durch landesherrliche Berordnung fann eine Ausnahme von dieser Bestimmung in Bezug auf die Angehörigen, beziehungsweise die Aftiengesellichaften solcher Bundesstaaten

angeordnet werben, in welchen eine von bem gegenwärtigen Befet grundfäglich verschiedene, die Freiheit bes Erwerbs und ber Niederlaffung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder der Badener nicht in gleicher Beise wie ber eigene Staatsanges borige zum Gewerbebetrieb zugelaffen wird.

Aftiengesellschaften anderer Staaten find zum Gewerbebetrieb nur insoweit befugt, ale bies burch Staatevertrag ober burch besondere Staateerlaubniß ihnen zugestanden ift."

Rach einer furzen Bemerfung bes Prafibenten bes Sanbelsminifteriums und Berichterfiatters wird fiatt "landesherrliche Berordnung" der Ausdruck "Regierungsverordnung" gewählt.

Abg. Moll beantragt, jeden Unterschied zwischen Inlanbern und Auständern fallen zu laffen, da dies eine Konsequenz ber angenommenen Freizügigkeit sei, und es nur munschenswerth sei, eine möglichst große Anzahl von Arbeitsfraften und Kapital ins Land zu ziehen.

Abg. Allmang tritt Moll's Unficht entgegen, die wohl bei englischen, aber nicht bei unsern Verhältniffen begründet sei. Abg. Uch en bach unterfügt Woll's Untrag, der, obwohl praftisch von feiner großen Bedeutung, boch Konformität mit

bem Rieberlaffungegefes berbeiführe. Ubg. Schaaff erklart fich entschieden gegen Doll's Un.

trag, ben er für einen übertriebenen halt.

Ministerialrath Turb an erflärt sich ebenfalls bagegen. Es bestehe zwar eine Ungleichheit zwischen dem Niederlassungsgeseg und dem Kommissionsantrag, dieselbe sei aber bedingt durch die Berschiedenheit zwischen Niederlassung und dem Gewerbebetrieb. Tüchtige Arbeitökräfte und Rapitalien habe die Regierung bisher gern ins Land hereingelassen; darum handle es sich aber nicht in dem vorliegenden Fall, sondern um den Schus der mittleren und kleinen Gewerbetreibenden gegenüber den Ausländern. Es werde Sache der Regierung sein, im Lanse der Zeit den Inländern durch Staatsverträge auch im Auslande ein Feld zu öffnen und dann den Ausländern größere Rechte zu gewähren; bis dahin musse aber ein lebergangsstasdium eintreten

Abg. Artaria ift im Ganzen mit Moll einverstanden, benn der Nationalwohlstand werde durch allseitige Konfurrenz gehoben. Er will jedoch nicht ganz so weit geben, und beantragt, da er es für billig halte, wenigstens denjenigen Ausländern gleiche Nechte zu gewähren, welche die Badener ebenfalls unbedingt in ihr Land lassen, eine derartige Fassung des Art. 5.

Abg. Mays unterstügt biesen Antrag.
Abg. Achenbach erklärt sich gegenüber der Fassung des Anfangs des Artifels in der Regierungsvorlage ("Die Gewerbebesugnisse eines Inländers fommen auch den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten zu. Hievon können ausgenommen und an die Einholung besonderer Regierungserlaubniß gebunden werden die Angehörigen dersenigen Bundesstaaten, in welchen eine von dem gegenwärtigen Gesetz grundsätlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder der Badener nicht in gleicher Weise, wie der eigene Staatsangehörige, zum Gewerbebetrieb zugelassen wird") für die von der Kommission beantragte gesessiche Regelung.

Ubg. Kironer erffart fich gegen Moll's Antrag berfelbe wurde, jum Befchluß erhoben, einen Petitionofturm im Cande erregen

ubg. v. Roggenbach fann Schaaff's und Kirsner's Befürchtungen nicht iheilen. Die Sache werde sich ruhig und
sietig Bahn brechen und die von Moll angeregte Frage werde
mit der Zeit durchdringen. Er selbst wolle sedoch nicht den
Antrag des Abg. Moll, sondern den des Abg. Artaria unterfüßen; nur schlage er eine andere Fassung vor. Man musse eine Uebereinstimmung mit dem Niederlassungsgeses herstellen. Art. 7 dieses legteren wurde sonst die Ausländer in eine misliche Lage versegen. Bon der Regierungsbanf sei geäußert worden, daß selten Ausländern gegenüber eine Bersagung vorgesommen sei; man solle die Nichtversagung deshalb zur Regel machen. Bei Aftiengesellschaften dagegen
werte sich eine Ausnahme empsehlen. Redner beantragt eine

demgemäß abgeänderte Faffung des Art. 5.

Abg. Thoma: Der Antrag des Abg. Moll werde mehr

nügliche als icabliche Folgen haben. Der Prafident des Sandelsminifteriume, Geb. Rath Beis gel: Der Entwurf gebe viel weiter, als jebe andere Befeggebung; er ffatuire eine vollständige Gleichheit anderer Bunbegangeborigen mit ben Inlandern. 2Benn bavon eine Ausnahme gemacht werden fonne burch Regierungeverordnung für ben im Urtifel ausgebrudten Fall, fo liege barin nichts Underes, als ein Bugeftandniß an die Rechte unferer Inlander ; benn es fei boch nicht gerechtfertigt, dem Auelander größere Rechte zu gewähren, als bem Inlander bort gegeben werden. Der Babener wird fich in Bayern 3. B. weber über Lehre noch Banderichaft ausweisen fonnen, und man wird ihn dort gurudweisen, mabrend man ben Bapern bier unbedingt gulaffen mußte. Dies wurde bas Rechtsgefühl unferer Bevölferung verlegen. Den eigentlichen Auslander betreffend, fo besteben gum Theil icon Staatsvertrage, und biefelben werben fich mehren. Die Borficht icheine ibm aber ju gebieten, bag bie Regierung fich ihrer Sandlungefreiheit in Diefer Beziehung

auch mit voller Freiheit handeln.

Bas ferner die Ertheilung der Staatserlaubniß zur Anfäßigmachung im einzelnen Fall betreffe, so sei die großt. Regierung in dieser Beziehung bisher mit großer Liberalität zu Werfe gegangen; das Wiesenthal, das Mheinthal, Mannheim und Pforzbeim mit ihren von Fremden geleiteten Fabrifen sei der beste Beweis dafür. Was der Abg. Moll zur Begründung seines Antrags gesagt habe, sei daher durchans nicht ausgeschlossen. Tüchtige Arbeitstraft und Kapital seien dem

nicht begebe; bann fonne fie, wenn ber richtige Moment fomme,

Lande nach wie vor willfommen.

Ubg. Prestinari halt Moll's Antrag auch für zu weitsgebend, da er noch über das Niederlassungsgeset hinausgebe.

Redner wirft die Frage auf, ob nicht die Bestimmung des Landrechtssates 726, wonch ein Ausländer nur nach dem Grundsatz der Reciprocität Güter im Inlande an seine auslandischen Berwandten vererben kann, aufgehoben werden muffe, da hiernach ein Ausländer Bebenken tragen mußte, inländische Liegenschaften, etwa zum Behufe des Gewerbebetriebs, zu erwerben.

Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel, stimmt dem Borredner bei ; die großt. Regierung habe diese Frage bereits in Erwägung gezogen.

Berichterstatter Anies motivirt seine Zustimmung zu benjenigen Antragen, welche einer er weiter ten Freizugigsteit Geltung verschaffen wollen.

Mbg. Schmitt ertlart fich fur ben Regierungsentwurf,

und gegen alle andern Anträge.

Abg. Schaaffebenso. Mit dem Hrn. Abg. für Schopfeheim sei er darin einwerstanden, daß eine Zeit kommen werde, wo alle Bedenken gegen eine Beschränkung der Ausländer wegfallen werden; seht sei dies aber noch nicht der Fall und wir machten Gesetze für die Gegenwart. Nedner besürchtet im andern Falle ebenfalls Sturmpetitionen der Bevölkerung, namentlich "der Bürstenbinder des Schwarzwaldes". Die Uenderung des Landrechtssatzs 726 etwa im Wege der Staatsverträge sei wünschenswerth.

Abg. Walti erflärt sich bezüglich ber Frage, ob man ber Regierung freie Hand gewähren, ober bie Besugnisse ber Ausländer unabänderlich durch Gesetz seitstellen solle, für den Regierungsentwurf.

Gegen Artaria's Antrag ist Redner deßhalb, weil man das durch der Regierung zumuthe, die Gesetzgebungen aller Länder zu kennen, damit sie die Frage der Reciprocität entscheis den könne, und weil dadurch jedesmal weitläuftige Erhebungen veranlaßt würden.

habe man sich erst einmal in das Gewerbegeset eingelebt, so werbe man später weitergehenden Bedürfnissen leicht Rechenung tragen können.

Die Abgg. Frick und Fischler sind für ben Kommissionsantrag; des Ersteren Antrag auf Schluß der Debatte wird nicht angenommen.

Abg. Lamen (Pforzheim) spricht sich für Moll's Antrag aus und erinnert an das Aufblühen bei freier Konkurrenz. Jeder Produzent sei ja wieder ein Konsument.

Abg. Moll vertheibigt seinen Antrag gegen die Befürchtung vor Ueberstuthung. Er glaube, daß berselbe im Gegentheil im Interesse der Landesangehörigen sei. Für die beautragte Ausnahme der Aktiengesellschaften könne er nicht stimmen.

Abg. Lam ey (Karlsruhe) macht auf den staatlich en Charafter des Gewerbegesets neben dem wirthschaftlichen ausmerksam; wir machen blos ein Gesetz für Badener, und deshalb können wir den Ausländern nicht in einer solch absoluten Weise wie den Inländern, sondern nur procario, das Recht zugestechen; wir müssen und unser Hausrecht immer wahren. In der vorliegenden Frage scheine ihm "die Politik der freien Hand" besolgt werden zu müssen, und sei das Ermessen der Regierung der sessen korzuziehen; er stimme deshald für den Regierungsentwurf.

Die Diskuffion wird geichloffen und bei ber Abstimmung ber Antrag bes Abg. Dou abgelehnt; ebenso ber nachträglich vereinigte Antrag der Abgg. v. Roggenbach und Artaria, womit Art. 5 nach bem Kommissionsautrag angenommen ift.

Art. 6 wird unverandert von der Kommission beantragt: "Sinsichtlich bes Betriebs von Gewerben durch höhere und niedere Diener der hof- und Zivilstaatsverwaltung, durch Militarpersonen und Kriegsbeamte sind die bestehenden oder fünftig ergehenden Dienstvorschriften maßgebend."

Abg. Soffmeifter nimmt an dem Ausbrud "Diener"

Anstand.
Abg. Anies beantragt Strich bes ganzen Artifels, zieht jedoch biesen Antrag wieder zurud, nachdem der Prasident des Handelsministeriums, Geh. Nath Weizel, erklärt hatte, beim Strich des Artifels wurde nach der Fassung des Art. 1 die Regierung in Erlassung von Disziplinarvorschriften gehindert sein, weil dann sich ein Bediensteter auf das Necht "jedes Ba-

beners" zum Gewerbetrieb berufen fonne.
Abg. Lamey (Karloruhe) theilt diese Befürchtung nicht. Wenn ein Bediensteter ein mit seinem Dienste unvereinbares Gewerbe betreiben wolle, und nach Art. 1 auf die eben angeführte Weise argumentiren wollte, so wurde man ihn eben laufen lassen. Einem Schuhmacher ober einer Köchin, die man in den Staats- oder Hofdienst ziehen wolle, musse man es eben überlassen, wenn sie lieber bei ihrem Geschäft bleiben wollen. Man läßt sie dann einsach zu dem Dienste nicht zu.

Abg. Scha aff: Mit einer Röchin fonne man fo reben, aber nicht mit einem Amtmann, ber &. B. nebenher ein lufratives Gewerbe betreiben wolle.

Der Prafident des Sandelsministeriums, Geh. Rath Weistel: Gerade die Klasse von Bediensteten, welche der Artikel bauptfächlich im Ange habe, sei geneigt, zu glauben, daß ihr Gewerbe sich mit dem Dienste leicht vereindaren lasse. Er glaube, man könne deshalb diesen ganz unschuldigen Artikel stehen lassen.

Bas bas Bebenfen bes Abg. Soffmeifter betreffe, so fei es nichts Unehrenhaftes, bem Staate und bem Baterlande ju "dienen", und beghalb fonne man wohl den Ausbruck fieben laffen.

Urt. 5 wird hierauf unverandert angenommen, und hierauf bie heutige Sigung geschloffen.

†† Karleruhe, 29. Marz. Dreißigste öffentliche Sigung ber 3 weiten Rammer. Tagesordnung auf Montag ben 31. Marz, Bormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben.
2) Fortsegung ber Berathung bes Berichts bes Abgeordneten Knies über ben Entwurf eines Gewerbegeseges.

# Deutschland.

\* Rarleruhe, 29. Marz. In bem beute erschienenen amtlichen Artifel bezüglich ber Uebergabe bes Beglaubigungs- ichreibens bes nen ernannten frangofischen Gesandten bat nich ein Drudfehler eingeschlichen. Der Gesandte beigt namelich nicht Des Melviges, fondern Des Melviges Fresnop.

\*\* Karleruhe, 28. Marz. So eben geht und die sichere Nachricht zu, daß viele Mitglieder der 3 weiten Kammer beabsichtigen, am Jahrestage der allerhöchsten Proflamation vom 7. Upril 1860 in dantbarer Erinnerung an dieses hoch-wichtige Freigniß ein gemeinsames Festmahl dahier zu veranstalten. Sicher wird dieses Tages auch an andern Orten des Landes in richtiger Würdigung seiner hohen Bedeutung ge-

arlerube, 29. Marg. Um 25. b. feierten bie Mitglieder des deutschen Rationalverein & bas erfte Jahress feft ber Grundung ber biefigen Abtheilung bes Bereins. In bem Jahresbericht bes Borfigenden murde u. A. angeführt, bag fich bei ber erften Borberathung nicht mehr als acht Bes finnungegenoffen betheiligt batten , baß feitdem die Bahl fich zwar langfam, aber fortbauernd vergrößert, und - abgefeben von der unverhaltnigmäßig größern Babl ber Freunde - auf 130 formlich eingezeichnete Mitglieder gewachjen; daß fur ben 3med bes Bereine - 3beenaustaufd. und Berbreitung burd Bortrage und Diefuffionen in größeren und fleineren Berfammlungen gewirft worben, und bag ber Befuch ber erfteren allmälig fich vermehrt und in ber legten gegen 800 Personen betragen babe. 216 Erfolge wurden bezeichnet: bie Reubegrundung ber Rationalpartei bier; Die Rudwirfung auf Labr, Mullheim, Schopfbeim, Bruchfal u. f. w.; bie Bentralisation ber babifchen Genoffen; Die Anregung und Beforderung ber Flottensammlung bier (mit einem Ergebniß von 1840 fl.) und anderwarte; die unmittelbare und mittelbare Betheiligung bei Abgeordnetenwahlen; Die in Folge ber legten Berfammlung erfolgten Beziehungen gu ber preugifchen Fortfdrittepartei und bem furbeffifden Bolf. Reben ber patriotifden Stimmung, welche vorwaltete, fehlte auch bas beitere Element an Diefem Abend nicht. Gine Reibe von Toaften murgte bas Mabl.

A Bruchfal, 28. Marz. (Schwurgericht.) Unstlagefache gegen ben Taglobner Sebald Beber von Beuern, megen Meineibs. Prafibent: fr. hofgerichts Rath Dr. Puchelt; öffentlicher Antläger: fr. Staatsanwalt haas; Bertheibiger: fr. Dbergerichtsadvofat Gutmann.

Die Holzbauerarbeiten in den großen Waldungen ter Stadt Baben werden alljährlich abtheilungeweise an den Wenigstnehmenden versteigert, und bei deren Uebernahme ist es unter den Holzbauern der dortigen Gegend üblich, daß sich bafür eine Gesellschaft bildet, wovon Einer als Steigerer auftritt, während der Arbeit Abschlagszahlungen aus der Stadtfasse erhebt, und davon an die Genossenschaft einen gewissen Taglohn bezahlt. Ergibt sich dann nach Beendigung des Geschäsis ein Ueberschuß, so wird dieser als Gewinn unter die Theilhaber nach Berhältniß ihrer Arbeitstage vertheilt, und zeigt sich ein Berluft, so muß Zeder nach Berhältniß seines Geldempfangs daran tragen belfen.

3m Sommer 1860 erfteigerte nun ber Angeflagte gemiffe Solzbauerarbeiten im Babener Stadtmalbe, und vier feiner Mitarbeiter belangten ibn fpater bei bem großb. Umtogerichte Baben auf Ausgahlung ihres Gewinnantheils, indem fie behaupteten, bag eine Bejellichaft obiger Urt zwischen ihnen beftanden habe; allein ber Ungeflagte wiberfprach bies und maate gelieno, feine Wegner feien nur Taglohner bei ihm gewefen. Die Rlager mußten alfo ben Abidlug ber Befellicaft beweisen, und dies führte bagu, bag bas großh. Umtegericht Baben bem Ungeflagten barüber ben Saupteid auferlegte welchen er auch leiftete. Die Unflage geht nun babin, bag er biefen Gid miffentlich falich geschworen babe, alfo eines Meineibes iculbig fei. Der Unichuldigungebeweis beruhte außer bem beschwornen Beugnig ber frubern Rlager auf ber besprodenen lebung und auf ber Ausfage anderer Beugen über außergerichtliche Geftandniffe bes Angeflagten, fowie auf beffen fclechtem Leumund. Uebrigens waren auch bie fruberen Rtager meiftens nicht von gang tabellofem Rufe, und es zeig= ten fich in bem givilrechtlichen Berhaltniß ber Betheiligten manche Unflarheiten, welche es zweifelhaft machen fonnten, ob es wirflich ju bem bindenden Abichluß eines Bertrags gefommen, und ob fich beffen ber Ungeflagte bei ber Gidesleis ftung bewußt gemejen ift.

Die Berathung der Geschwornen dauerte auch fast eine Stunde, deren Wahrspruch lautete aber auf Schuldig, worauf der Gerichtshof den Angeklagten zu zwei Jahren Juchthaus (11/3 Jahr Einzelhaft) und zu 100 ft. Geldstrafe verurtheilte, und denselben als zum Side und zum gerichtlichen Zeugniß unfähig erklärte.

Da hiemit diese Biertelfahrssitzung beendigt mar, so richs tete der Prafident noch einige Abschiedsworte an die Ge-

Amanheim, 27. Marz. Gestern wurde die Schwursgerichts. Sigung unter bem Borsis bes hofgerichts. Raths Ruth eröffnet. Der Tagesordnung gemäß wurde die Anflage gegen ben ledigen Reifschueider Philipp Stump f von Eberbach wegen fahrlässiger, durch vorsägliche Körpersverlegung verursachter Tödung verhandelt, wobei sich Folgendes ergab:

Um 28. Nov. v. J. war in einem Birthebaufe ju Eberbach unter einer Befeltschaft von Reifichneibern ein Streit gwifden bem Angeflagten und bem 58jabrigen Bilbelm Beifel entftanden, welcher von bem legtern veranlagt und bartnadig fortgefest wurde, obwohl fich ber Angeflagte, um Beiteres gu werhuten, rubig an einen andern Tifch gefest batte. 216 bann ipater ber Angeflagte bie Birthefinbe verließ und im Saus. gang bei einigen Rameraben ftant, bie ihn vergeblich gu bemes gen suchten, wieder berein zu geben, fam Wilhelm Beifel ebenfalls bingu und verfeste bem Angeflagten einen Schlag ober Stoß auf ben Ropf. Gin Ramerad Des Lettern wollte baswifden treten, ber Angeflagte verfeste aber bem Bilbelm Beifel mit feinem Tafdenmeffer einen Stich in ben Unterleib, welcher in bie Bauchhöhle einbrang und eine Darmverlegung verurfacte. Beifel, welcher betrunten war und felbft nur glaubte, bag er getreten worben fei, wurde von feinen mehr ober weniger betrunfenen Begleitern nach feiner nabe geleges nen Bohnung geschleppt und ju Bett gebracht. Erft fpater enibedte man, bag in Folge ber Berlegung ein Darmftud vor-

gefallen war, worauf ein Arzt berbeigerufen und Legalinfpel- | allgemein anerfannten Rechtszuftanbe führe. Schlieflich wention vorgenommen murbe. Um folgenden Tag ftarb ber Berlette, und zwar nach bem Musspruch ber Berichtearzte in Folge jener Berlegung, welche burch ben ungeschichten Eransport noch verschlimmert worben mar.

Rachbem ber Bertreter ber Staatsbeborbe und Gr. Dbergerichteabvofat Dr. La benburg ale Bertheibiger erörtert hatten, ob ber Thatbestand einer Todtung vorliege und ob bie That in rechtmäßiger Rothwehr verübt worden fei, murbe ber Angeflagte burch ben Babripruch ber Gefdwornen für foulbig erflart, und bierauf, ba bie Gefdwornen nur ben geringften Grad ber gabrlaffigfeit ale vorbanden annahmen, unter Berudfichtigung ber vorliegenden Milberungegrunde gu einer Rreiegefangnifftrafe von 5 Monaten verurtheilt.

A Mannheim, 28. Marg. In ber geftrigen gebeimen Sigung bes Somurgerichts murbe ber Bimmergefell Beinr. Goginger von Sungheim eines Bergebens gegen bie Sittlichfeit fur foulbig erflart und mit Rudficht barauf, baß er fic bei ber That in Folge von Trunfenheit im Zuftand geminderter Burednungefähigfeit befunden batte, gu Arbeite-

haueftrafe von 9 Monaten verurtheilt.

Beute wurde eine Unflage wegen gefährlichen Diebftable verhandelt. Der Angeflagte, Chriftoph Gugler von Rußlod, war geständig, am 20. Dft. v. 3. in bas Saus bes Landwirthe Rif. Seffen auer von Maisbach eingestiegen gu fein und baraus Brod und andere Gegenftande, und bann nach nochmaligem Ginfteigen baares Geld im Betrag von 169 fl. 30 fr. gestohlen ju haben. Die Entwendung bes Gelbes murbe nur baburch ermöglicht, bag ber Angeflagte in einer Speiderfammer einen Schluffel fand, welcher eine in ber Schlafftube bes Bestohlenen ftebenbe Rifte öffnete. In Diefer Rifte lag ber Schluffel zu bem Schrant, in welchem bas Geld in einer Schachtel, unter Beigzeug verftedt, aufbewahrt war. Mit Rudficht auf die Lift und Dreiftigfeit, mit welcher ber Dieb. fabl verübt murbe, verhangte ber Schwurgerichtshof über ben Angeflagten eine Buchthausftrafe von 2 Jahren ober 11/3 Jahr Einzelhaft und Stellung unter polizeiliche Aufficht auf ein

Mit ber Berhandlung biefes Falles war die Tagesordnung ericopft und der Schwurgerichte- Prafibent erflarte biernach Die Quartalfigung für gefchloffen.

Mannheim , 29. Marg. (Mannh. 3.) Geftern Abend verschied hier nach fürzerem Krankenlager der großh. badische Dberft vom Armeeforps, Gr. v. Gener. Der Berftorbene, ein verdienter Offizier, der noch die Feldzüge der Jahre 1809 bis 15 mitgemacht hatte, erreichte bas Alter von 76 Jahren.

4 Baben, 29. Mary. Geftern Abend fam über unferm Thal ein ichweres Gewitter, aus Gudweft berbeiziehend, jum Ausbruch, bas fich unter beftigen Regenguffen entlub, fonft aber feinerlei Schaben verurfachte. Inbeffen fann ein Gewitter bei ber ungewöhnlichen Bitterung, welche Diefes Jahr auszeichnet, nichts Auffälliges haben, ift boch bereits bie Begetation in einer wirflich ftaunenswerthen Beife jo weit vorgeschritten, bag garden, Birfen, Ulmen, Buchen und manderlei andere Baume icon im frifdgrunen Lengesichmud prangen, und es burfte nur weniger Tage bedurfen, bis ber Frühling mit reichfter Blutbenfulle in Feld und Bald einge-Bogen fein wird \*). Bei biefem gunftigen Better find taufend fleißige Bande bemubt, Bege und Stege, Unlagen und Promenaden, Saufer und Wohnungen, und Alles, was fonft noch nothig, in geeigneten Stand ju fegen fur bie nabende Saifon. Für legtere burfte es ein gunftiges Unzeichen fein, bag bie erften Fruhgafte bereits eingetroffen find, worunter namentlich ber Pring Rifolaus von Raffau, fowie ber gurft gu Bieb. Legterer bat bas ebemalige furfürftliche Palais in Miethe genommen.

\* Freiburg, 28. Marg. In ber geftrigen Schwurgerichts Sigung murbe 3. g. Rramer von Saltingen megen Falichmungerei und Ausgebens von ihm gefertigten falfchen Gelbes gu breifahriger Buchthausftrafe verurtheilt.

Bon ber banrifd : frangofifden Grenze, 26. Marg. luging tommen Erummer der aufgelogs ten Frembenlegion einzeln ober in fleinen Abtheilungen aus Franfreich berüber. Gelbft Diejenigen fuchen ben beimathlichen Boben wieder auf, Die feiner Beit fahnenflüchtig gewore ben, benen also die auf Desertion ftebende Bestrafung brobt.

Die furheffifde Regies rung fagt in ber Erffarung, bie fie in ber geftrigen Bunbestags. Sigung bat abgeben laffen, u. A., fie muffe bie Berfaffung von 1860 ale eine befinitive, bie einschlägigen Behluffe bes Bunbestage ale vollzogen, und somit die Berfaflungsangelegenheit ale abgefdloffen anfeben. Die Regierung habe ihre Bundestreue burd Erfüllung jener Bunbesbeidluffe bemabrt, die Angelegenheit habe fich nur in Folge ber Behands lung bes Bundes ungunftig entwidelt, und bie Regierung erwarte barum , bag nun ber Bund feine Pflicht thue. Gegen bie babifche Denfidrift habe fie fich bereits ausgesprochen; fie muffe fic aber auch gegen ben öfterreicifdepreußischen Untrag erflaren, weil er verschiebene Muffaffungen gulaffe. Go fer es j. B. fraglich, ob mit ber Erwähnung ber Stanbesberren in dem Antrag die Erfte Kammer, ob mit dem "verfaffungs-mäßigen Beg" das 1831er ober 1849er Bahlgeset gemeint sei, ob das "Bundeswidrige" vor ober nach der Bereinarung mit bem lande ausgemerzt werben folle. Freilich laffe fic nicht annehmen, bag ber Bund bie Biebereinführung offenbar bunbeswidriger Bestimmungen verlangen werbe, ba bie Bunbesversammlung bochftens bie Pflicht babe, Die Befeis tigung bunbeswidriger Bestimmungen zu verlangen. Diefes burchzuführen, murbe eine febr lange Zeit erforbern. Auch bie furfürfil. Regierung muniche ben Frieden, erfenne aber ben vorgeschlagenen Weg nicht als einen folden an , ber zu einem

det fich bie Regierung gegen bas Wablgefes von 1849, indem fie ihr Bedauern aus rudt, daß ber öfterreichijch preugifche Untrag fich nicht gegen baffetbe ausspreche.

x Robleng, 27. Marg. Die Umbilbungen in unferm Beermefen baben ihr Ende noch nicht erreicht. Die Reorganisation ber Artillerie fteht nabe bevor und wird in ber Art gur Ausführung fommen, bag biefe Baffe nach ibrem Raliber getrennt, d. f. bie 4., 6= und 12pfundigen Batterien in befondere Brigaden eingereibt werben, beren Babl entsprechend vermehrt wird, und zwar bergestalt, bag auf je 1000 Mann Infanterie 3 Gefduge ber Felbartillerie gerechnet werben. Auch an Die Formation ber planmäßig noch zu errichtenben 16 Estadronen Ravallerie wird wieder gedacht.

Duffeldorf, 25. Marg. Der Fürft und bie Fürftin gu Sobengollern. Sigmaringen, Die Pringeffin Marie ju Sobenzollern trafen geftern Abend wieder aus Gudfrantreich bier ein. Bie man bort, wird ber Fürft, ber beinabe völlig wieder bergeftellt ift, gunachft bier feinen Aufenthalt

Gotha, 24. Marg. (n. Pr. 3.) Der gemeinschaft. lice Canbtag bat bei Berathung ber Unwaltsordnung bie Bestimmungen angenommen, burd welche bie geschloffene Bahl ber Unwälte aufgehoben und legteren die Babl ihres Bohnortes freigegeben wirb.

Stade, 24. Marg. Sier farb beute Dr. Bynefen, befannt burch feine langfahrige Birfjamfeit als Mitglied ber früheren Erften Rammer.

Samburg, 26. Marg. (5. R.) Rad zweimonatlicher Bertagung follte die fünfte Elbichifffahrte Revifionsfommiffion am beutigen Tage gur Fortjegung ihrer Arbeiten bier wieder gujammentreten. Die auf beute angefest gewesene Sigung bat jedoch nicht ftattgefunden. Statt beffen find die Mitglieder ber Rommiffion burch Birfularichreiben bes prafibirenben öfterreichifden Bevollmächtigten benachrich. tigt worden, daß ber Biederzusammentritt erft am 28. April erfolgen folle. Der Grund Diefer neuen Bertagung ift, bag die Borverhandlungen über die von Sannover in Aussicht ge= gefiellten Untrage noch ju feinem Abichluffe geführt haben.

\* Berlin, 27. Darg. Die minifterille " Sterngeitung" fagt in ihrem beutigen Leitartifel: Rach ber offenen Rundgebung ber Grundfage und ber Abfichten ber Regierung bestehe nun bie zweite Aufgabe ber Beborben in ber Belehrung ber Bevolferung, ber Warnung berfelben vor ber Fortidrittspartei, welche ein anderes Biel erftrebe, als eine wirffamere Rontrole über bie Bermenbung ber Staatsmittel und eine Ermäßigung ber Steueranforderung in Folge ber Beeredreform. Sinfichtlich aller biefer Punfte fei Die Regierung geneigt gewesen und werbe es immer fein, jebes billige, mit ben Bedürfniffen bes Staatsbienftes vereinbare Bugeftanbniß zu machen. Ge fei ein Grundirrthum in ber Dofirin Diefer Partei (beren vorgerudte Fraftion wohl felbft auf Die parlamentarifche Omnipoteng ober gar auf bie Couveranetat ber Daffen losfteuerten), bag fie bas Befen bes Berfaffungsftaate in einem Gegenfas verschiedener Staatsgewalten suche, welche fich mit grundsaglichem Diftrauen zu überwachen und als Rebenbuhler gu befampfen haben. Gine Bolfevertretung, nach der Auffaffung ber Fortidrittspartei gu Stande gebracht, murbe bie Tenbeng handhaben, einen entscheibenben Ginfluß auf Regierungsafte gu gewinnen und ben Schwerpunft ber Staategewalt in bie Bolfevertretung zu verlegen. Die Frage fei nun bei ben nachften Bahlen: ob verfaffungemäßige Regierung bes Ronigs oder Ginführung bes parlamentarifchen Regiments? Der Artifel folieft:

Bir find feinen Augenblid über ben enblichen Ausgang eines folden Rampfes in Zweifel. Das Ronigthum fteht in Breugen auf fo feften Grundlagen, baß alle Angriffe fich ohnmächtig erweifen werben. Aber wir möchten bem Lande bie Ericutterungen biefes Rampfes erfpartiwiffen, und wir warnen vor ben weiteren Folgen beffelben. Das Ronigthum wird - wir find beffen gewiß - flete bie Oberhand gewinnen und feinen wollen; aber bie Achtung bes Bottes por ben parlamentarifden Ginrichtungen mügte fcweren Schaben erleiben, wenn dieselben burch ungerechtsertigte aufreibende Berwürfniffe bie Rraft bes Landes labmten, flatt fie ju lebenevoller Thatigleit ju führen. Much aus biefer Rudficht ift ber Wiberfiand gegen bie Fortidrittspartei ein Kampf für bie Berfaffung, wie ber Auschluß an bas prengifche Königthum eine Burgichaft für bie Berwirflichung beilfamer Reformen ift.

Die Bablerverfammlungen in bem geftern gefdilberten Style nehmen ihren Fortgang. Ebenfo bauerte ber Biberfpruch ter gefammten Preffe mit einziger Ausnahme ber fenbalen und Regierungsorgane gegen bas neu etablirte Suftem fort. Bielfach und icharf wird bie erzeptionelle Lage besprochen, in welche bie Beamten burch bas Wahlzirfular bes brn. v. Jagow verfest worden find.

\* Berlin , 27. Marg. Der Gebante, bag bie liberalen Parteien fich gur einfachen Biebermabl ber liberalen Ditglieder bes aufgelosten Abgeordnetenhaufes verftanbigen follten, neuerdinge vielfach - am energischften von ber bemofratischen "Bolfezeitung" - ausgesprochen, bat zwar in allen Provinzen ber preugischen Monarchie lauten Biberhall gefunden, ift jeboch auch auf manden Biberfpruch geftogen. namentlich glaubt bie fonftitutionelle "Berl. Allg. 3tg." (Organ ber Partei Grabow) ben Borichlag nicht bedingungelos annehmen ju fonnen. Gie fagt:

Go gibt in ber Fortidrittspartei Rrafte, beren Anwejenheit im Barlament im Intereffe bes Bangen fogar ju wünfden ift, beren Cachfenntnig und Ginficht jedem Parlament Chre machen murbe. Aber es find in ber Partei auch Elemente, bie, wenn fie je bie Dajoritat gemannen, jeber Regierung bae Recht geben wurben, bas Summum jus, summa injuria in Unwenbung gu bringen. . . Derjenige Theil ber Fortidrittspartei, welcher noch heute auf bem alten Grundfage befieht, ben Staat von unten auf ans Majoritaten aufzubanen : biefe alte Demofratie fann aus gufälligen Beranlaffungen einmal mit uns ftimmen, fic aber nie ernfthaft

Die Franffurter "Beit" bemerft gu biefen Gogen: Ge ift wirklich außerorbentlich zeitgemäß und ftaatellug, einer Regies , rung wie ber gegenwartig beflebenben im vorans einen Freibrief für Staatoffreiche gu ichreiben! außerorbentlich zeitgemaß, an eine Partei, Die im Begriff fieht, eine Intereffenalliang mit Der Bailei ber "Berliner Mug. 3tg." einzugeben, Die unterträgliche Forderung gu fiellen, fie folle fich erft auflosen und gereinigt neu gestalten ! Wie, wenn nun die Fort= fchrittspartei mit minbeftens eben fo gutem Grunde bie vormalige Fraftion Grabow bedentete, fie habe fich erft von verbachtig gonvermemtalen Elementen gu befreien, bevor man fich mit ihr einlaffe ? Dann mare ber beigefte Bunich ber Feinde ja auf's volltommenfte erfullt. Es ift mahrlich ichwer, die haltnug ber "Berl. Milg. 31g." ju verfieben.

Die prengifden Blatter find fortbauernd angefüllt mit Berichten über 28 ablerverfammlungen. In Roln, mo etwa 2000 Babler verfammelt waren , wurde gegenüber ben minifteriellen Beschuldigungen ber Fortidrittspartei eine Refolution angenommen, worin erflart wird:

1) Die Abgeordneten, welche für ben Sagen'ichen Antrag ftimmten, haben ihr Recht und ihre Pflicht genbt; 2) jeder Angriff auf biefes verfaffungemäßige Recht ift ein Angriff auf bie Berfaffung felbit; 3) bie verjaffungemäßigen Rechte ber Krone werben burdy bas Recht, welches bas Abgeordnetenhaus ausgenbt bat, in feiner Beife berührt; 4) bie Urmabler haben durch bie neuen Bablen gu zeigen, bag fie eben fo febr bie Rechte ber Rrone ju achten, wie bie ber Bolfsvertretung gu mabren

Auch in Bonn fprach fich eine Urmablerversammlung einftimmig für bie Debrheit bes aufgelösten Abgeordnetenbaufes and. Ebenfo eine von 3000 Perjonen befuchte Berfammlung gu Stettin, in ber u., U. Prince. Smith fprad. In Dag beburg einigte fich eine Berfammlung auf bas foufti=" tutionelle Berliner Programm; in Salte bat fich jum erfien Mal eine Opposition gegen die fiebend gewordenen Abgeords

netenwahlen in einer Fortidrittspartei organifirt. Babrend fo bas Bolf bie Bahlangelegenbeit gur Sand nimmt, zeigen fich bereits auch die Unfange bebordlicher Ginwirfungen, Die ohne Zweifel balb mehr von fich werden reden machen. Go bringt 3. B. bas altmarfifche Intelligenzblatt in feinem amtlichen Theil einen Bablerlag bes Banbraths Schraber, ber zugibt, bag auch bie Altmarfer fruber "bem Einfluß von Berbachtigungen unterlegen maren, welche bie Unbefangenheit bes öffentlichen Urtheils verwirrten." Doch man mochte "den icandlichen Ginflufterungen nicht wieder bas Dhr leiben", fonbern "ber Buverficht entsprechen, mit ber Ce. Majeftat erwarten, bag alle Stanbe, welche 36m und Seinem Saufe in Treue anbangen, Seine Regierung in vereinigter Rraft unterfrugen werben."

#### Frankreich.

& Paris, 28. Das außerorbentliche Budget pro 1863 liegt nun gleichfalls bem Gefengebenben Rorper vor. Es betäuft fich auf 138,870,000 Fr., mas jufammen mit bem ordentlichen Budget Die Summe von 2 Milliarben 96 Millionen bilbet. - Rach zuverläffigen Angaben bleiben ber Regierung von ber gangen Fould'ichen Konversion nach Abzug ber Roften und Provisionen nicht mehr als 30 Millionen übrig. - Die Unwesenheit bes Grn. v. Lavalette in Paris bietet fortwährend Stoff zu allerlei fich widersprechenden Bermuthungen und Behauptungen. Die "Patrie" versichert beute in einem halboffiziellen Tone, bag von Abberufung bes orn. v. Lavalette feine Rebe fei, und auch feine Beziehungen gum Batifan nicht jenen Charafter bes Migtrauens und ber Bitterfeit haben , welche man ihnen gufdreibt. "Benn wir gut unterrichtet find - fügt bie "Patrie" bei - fo batten im Wegentheil gwijden bem Reprafentanten Frantreichs und bem Staatsjefretar Gr. Beiligfeit Begiebungen Plat gegriffen, welche auf vernünftigere, verfobnlichere Gefinnungen Geitene ber papftlichen Regierung hoffen laffen. Es ift Diefes ein neues Spftem , welches wir mit Befriedigung anzeigen. Die "Patrie" richtet fodann einige Romplimente an die Ubreffe bes Rardinale Untonelli, "ber heute weit weniger absolut ift , als er es war" , und ichlieft mit ber Bemerstung , bag, "was in biefem Augenblid vorgeht , ihr Bertrauen in eine Anssohnung zwischen bem Papfithum und 3ta-lien aufe neue bestärft". Naberes fagt bie "Patrie" nicht, ju welchen Rongeffionen man in Rom jest geneigt mare. In Turin murbe man fic, wie ich erfahre, berbeilaffen, Rom jur freien Stadt gu erflaren, wenn Pius IX. einwilligen murbe, Die frangofifden Golbaten im Batifan burch italienis iche ablofen gu laffen. Db an biefen Gerüchten etwas Babres ift oder nicht, ftebt babin. - Der Ergbifchof von Turin, Mfgr. Frangoni, welcher feit 12 Jahren ju Lyon in ber Berbannung lebte, ift bort vorgeftern, 73 Jahre alt, geftorben. - 3proz. 68.70. 3tal. Ant. 67.10.

#### Mußland und Polen.

Warfchan, 24. Marg. Bon St. Petersburg ift burch geftern eingegangene Depefde bas Urtheil über Brn. Shlenfer babin festgestellt worden, bag er auf vier Monate nach ber Feftung Modlin ju geben bat. Der Dberpolizeis meifter lagt in feinem Degan anzeigen, bag der facfifche und ber Rrafinefi'iche Garten übermorgen wieber geöffnet werben.

## Bermifchte Rachrichten. 1119

- Roburg, 26. Marg. Der Raffabeftand ber Erpedition ber "Bodenfdr. b. Rat.-Ber." für die beutiche Flotte belief fich gestern auj 70,436 fl.

> Berantwortlicher Rebatteur: Dr. 3. Berm. Rroenlein.

### Großherzogliches Softheater.

Sonntag 30. Marg. 2. Quartal. 45. Abonnementevorftellung: Die Judin; große Dper in 5 Uffen von Salevy. "Eleagar" - Dr. Brandes, als Gaft. Dienftag, 1. April. 2. Quartal. 46. Abonnementepor=

ftellung: Samlet, Bring von Danemart; Eranerfpiel in 5 Aften von Shafespeare, überfest von Schlegel, fur bie Darftellung eingerichtet von Ebnard Devrient.

<sup>\*)</sup> Bielleicht burfte es als Euriosum ju bemerten sein, daß an ben son-nigeren Berghangen icon lange ber Baldmeister, bas liebliche Kräut-lein, sein grunes haupt mit ben duftigen Blüthenknöpichen erhot aus ber Umgegend schon Gafte nach bem alten Schlosse wallfahren, sich in ber bortigen Wirthschaft ben würzigen Maitrant im Marz ber reiten zu laffen.

3.b.660. Durlad. Inbem wir entfernten Freunden und Berwandten bie für une fo fcmergliche Radricht mittheilen, bag unfere liebe Mutter, Tochter und Schwester,

Louife Rorn Bwe., geb. Schmitt, beute frub 81/4 Uhr im Alter von erft 28 Sabren an einem icon langere Beit anbauernben Bruftleiben verschieben ift bitten wir um ftille Theilnahme an biefem fdweren Berluft.

Durlad, ben 28. Marg 1:62. 3m Ramen ber Sinterbliebenen : Julius Rorn. 3. Somitt, Begirfeforfter.

3.b.686. Rarterube. Raben und entfernten Freunden und Befannten beebre ich mich biermit anzuzeigen, bag meine theure Gattin, Theobora, geborene von Bunfen, nachdem fie am 9. Mary von einem gefunden Dabden entbunden worden mar, in Folge eines Rinbbettfiebere am 26. Marg, Rachmittage 31/2 Ubr, nach furgem Tobestampfe im Alter von 30 Jahren fanft entichlafen ift.

Bugleich fühle ich mich verpflichtet, für bie mir bei biefem berben Berlufte in fo reichem Dafe bewiesene Theilnahme meinen aufrichtigen Danf auszusprechen und bitte, biefe moblwollende Gefinnung auch ferner mir und meis nen fünf Rinbern gu bewahren.

Rarleruhe, ben 29. Marg 1862. Legationerath

v. Ungern=Sternberg. 3.5.680. Dbenbeim. 2m 26. b. DR. entichlief fanft unfere gute Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Ilrgroßmutter, Margaretha 2Babl, geb. Sofmann, Bittwe bes großbergog= lichen Forftinfpeftore 2Babl von Denheim, in einem Alter von 89 Jahren; wovon wir theilnehmente Freunde und Befannte andurch

benadrichtigen. Rarleruhe, am 29. Mary 1862. Die Sinterbliebenen.

3.b.674. Dunbingen. Wir benachrichtigen unfere Freunde und Berwandte im Baterland, bag meine Toch= ter Bermine, verheirathete Cols line, in Philadelphia am 3. Diefes Monats bort an einer Lungenentzundung im 38. 3abr ibres Lebens von ihrem Gatten und 3 Rinbern geftorben ift.

Bir bitten bei biefem und fo fcmerglichen Berluft um ftille Theilnahme.

Mundingen bei Emmendingen, ben 28. März 1862.

Pfarrer Berbft und Ramens feiner übrigen 4 Rinder.

3.5.657. Rr. 6197. Rarlerube. freie Stellen im Radettenhaus.

In Gemäßheit bes §. 4 ber im Regierungsblatt Rr. 58 vom Jahr 1851 enthaltenen allgemeinen Befümmungen über bie Ergänzung bes Offizierstorps wird andurch befannt gegeben, daß in diesem Jahre beiläusig 16 junge Leute in das großherzogliche Kadettenforpe aufgenommen werden fonnen

Die Unmelbungen find an bas großherzog: liche Rommando bes Stadetteuforpe einzu:

Bezüglich ber erforberlichen Borfenntniffe und Gigenichaften, bes Anmelbungstermins und ber eingureischenben Zeugniffe und Radweisungen wird auf bas Bemerten, bag bie bestehenden Bestimmungen genau einzuhalten und mit ber Anmelbung zugleich bie im S. 3 verlangten Zeugniffe einzusenben find. Karleruhe, ben 27. Marz 1862. Großherzogliches Kriegeministerium.

Lubwig.

vdt. v. Stetten. 3.5.675. Seibelberg. Anerbieten.

Ein Mabden aus guter Familie fann in Benfion aufgenommen werden. Anfragen beforgt die Erpebition biefes Blattes.

3.6.647. Bernigerobe. Agenten-Gesuch.

Für einen neuen, leicht einzuführenden Ronjum-tione-Artifel werden tuchtige Agenten für großere Blabe und reelle Bieberverfäufer für fleinere Stabte unter febr annehmbaren Bebingungen gejucht. Offers ten werden ichleunigft unter Lit. P. Nr. 1000 poste restante Wernigerobe a. S. franto erbeten.

3.6.649. Berlin. Dr. Beringuier's Leberthran : Gelee

(tomprimirter Leberthran), gerud- und gefcmatioe, wird von allen Lungenfranten (Schwindfüchtigen) und ferophulofen Kindern gern genommen, da ihnen daf-jelbe bei langerem Gebrauch nicht zuwider wird. Bu beziehen a Blechbuchje 1 Ribir. durch 21. Berg in Berlin, Rosenthalerstraße 72a.



Gafthausverkauf. 3.5.677. Gin fcon ein richtetes Gaftbaus, wobei Gi find und 12 Pferbe, fann unte fehr annehmbaren Bedingun-gen fogleich aus freier Sanb

verfauft werben. Rabere Ausfunft ertheilt bie Erpedition diefes Blattes.

Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen. Der Gefellichaftsausschuß bat auf Grund ber Statuten gur biedjahrigen Tilgung am Rapital ber

Bartial-Obligationen bie Summe von 55,000 fl. feftgefett. In ber hierauf vor Rotar und Beugen vollzogenen XIV. Ziehung wurben folgenbe Obligationen gur

Lit. A. 21 Stild à 1000 ft. Rr. 22. 38. 137. 156. 219. 243. 284. 285. 291. 297. 333. 358. 395. 410, 432. 455. 470. 569. 580. 602. 653. Lit. B. 62 Stüd à 500 ft. Nr. 34. 70 184. 189. 221. 234. 277. 278. 326. 333.

356. 412. 434. 486. 497. 520. 529. 530. 532. 554. 674. 696. 806. 830. 832. 838. 902. 908. 978. 986. 997. 1080. 1114. 1143. 1154. 1193. 1197. 1229. 1250. 1261. 1343. 1348. 1398. 1411. 1446. 1459. 1464. 1516. 1538. 1552. 1583. 1591. 1630. 1763. 1780. 1784. 1789. 1798. 1876. 1897.

31,000 ft. 1904. 1942. Lit. C. 30 Stüd à 100 ft. Nr. 24. 157. 175. 217. 257. 272. 274. 282. 286. 296 316. 335. 358. 405. 412. 452. 476. 501. 526. 534. 553. 604. 635. 655. 764. 794. 811. 929. 931. 962. 55,000 fl.

Indem wir dieses Ergebniß bekannt machen, fordern wir die Inhaber der verloosten Obligationen auf, die Kapitalbeträge mit den lausendem Zinfen am 30. Juni dieses Jahres bei einem der auf den Coupons bezeichneten Bankhäuser, oder dei den herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. zu erheben. Bon diesem Zeitpunkt an sindet keine Berzinsung mehr statt.

gegen die Dividenden Scheine für das Jahr 1861
für die Aftien Lit. A. 60 fl.
Lit. B. 30 fl.
bei einem der auf den Dividenden-Scheinen bezeichneten Bankbäufer, oder bei den Herren M. A. von Nothsfehild S Söhne in Frankfurt a. M. am 30. Juni 1862 bezahlt.

Rarleruhe, ben 29. Marg 1862. Der Vorftand des Ausschuffes : 19 30013 Mag b. Saber. | mind danie land

Wichtig für Jedermann!!

Das einzige fichere Mittet gur Erzeugung von hauren auf felbft gang fahlen Stellen ift un-ftreitig ber 306. Und. Sanicilb's vegetabilifche haarbalfam, von bem icon in fo vielen Beitungen rubmlichfte Erwähnung gethan wurde.

Richt nur eine Menge von ehrenhafteften Beugniffen, fonbern auch

tonnen über die überraschendsten Birfungen dieses Balfams aufgestellt werden.
Dft ichon nach 14tagigem Gebrauche bildet fich auf der Hautoberfläche ein außerst feiner Flaum, der bei fortgesehtem regelmäßigem Gebrauche und bei öfterem Abschneiden oder Rasiren bald zu wirklichen haaren beranreift, und folde felbft bei alteren ergrauten Berfonen ihre urfprüngliche (nicht etwa graue) Farbe

Der noch lebende, gegenwärtige 68jabrige Erfinder Saufdild in Leipzig hat in feinem 60ften Jahre nach langjabriger Kahltopfigfeit durch diefes Mittel den reichsten Saarwuchs in bnutelftem glanzensbem Braun wiedererlangt, und erregt berfelbe bei feinem Ericheinen, wegen feines langen buntelfarbigen

Haares, welches mit seinem weißgrauen Barte in eigenthumlichem Kontraste sieht, allgemeines Anfsehen. Ilm das Ansfallen der Haare zu beseitigen, und auf erft fürzlich fahl gewordenen Stellen den Haarwuchs wieder zu erwecken, genügt in den allermeiften Fällen ein vierwöchentlicher Gebrauch des Balfams, wozu der Indalt einer Flasche (zu 1 Thir.) hinreichend ift.

In einzelnen Fällen, besonders bei schon sehr lange bestehender Kahltöpfigleit, kann dazu allerdings ein längerer, bochstens jedoch smonatlicher Gebrauch besselben nothwendig werden; sollte indeß auch nach so langer regelmäßiger Anwendung in irgend einem Falle noch kein Erfolg sichtbar fein, so wird dem betreffenden Käuser ber ansgelegte Betrag

"fofort unweigerlich und ohne alle Musfluchte zurudbezahlt."

"nur allein bei den Berren Lamp & Comp. in Furtwangen" n Originalflaschen à 1 fl. 45 fr., 2/3 Flasche à 1 fl. 10 fr. und 1/3 Flasche à 35 fr. au b

Jul. Kraye Nachfolger in Leipzig.

Bezugnehmend auf Borstehendes, können wir diesen Balsam aus eigener Ersahrung Jedermann ausst zuverlässisse empsehlen, mit dem Beisügen, daß wir zugleich auch die zur Mitwirkung des Haarwuchses erstorberliche Seger's aromatische Schweselseise, welche außerdem noch viele audere, namentlich für die Haut, vorzägliche Eigenschaften besitt, siets auf Lager haben, und dieselbe per Patet à 2 Stüd zum Fabrispreise von 18 fr. erlassen.

Furtwangen, im Januar 1862.

(Briefe franto.)

Bollständige Befeitigung der Fenchtigkeit an Manerwerk

wird erreicht burch ben von Tüncher 3. Beifang in Durlach fabrigirten Berbindungsfitt.

Derfelbe eignet fich nicht nur jur Befeitigung ber Rachtbeile falbeterfeuchter Banbe, sonbern auch jum Auftrich von Solz und Gifen. Die auf die vielfachste Beije geschehene Berwendung lieferte ftete ben besten Erfolg und ftart falpeterfeuchte Banbe, auf benen solcher ichon vor Jahren aufgefragen wurde, zeigten seitbem

Der Unterzeichnete bat ben alleinigen Bertauf beffelben übernommen , und ift gerne auf portofreie Unfrage zu naberer Ausfunft bereit.

Max Märklin gur Blume in Durlad.

3.4.687. Mannheim. Rhein=Dampffchifffahrt.

Kölnische und Duffel



dorfer Gefellichaft.

Abfahrten bon Mannheim bom 1. April 1862. Täglid 6 Uhr Morgens nad Coln-Duffelborf-Urnheim,

" 11/2 Uhr Radmittage nach Maing an Bug von Bafel, Montags, Mittwochs, Freitags und Conntags nach Rotterdam, Montags und Mittwochs nach London,

von Maing 7, 91/2, 111/4 nach Coln, 4 Uhr Abende nach Coblens Die Agentichaft Mannheim, im Mars 1862.

3.6.661. Freiburg i. B. Bergebung einer Theater: Direktion.

Bei bem hiefigen Stabitheater wird für bie Saifon 1862/63 die Stelle eines Direttore vergeben. Die Bewerber um diefelbe haben ihre Befuche binnen 4 Wochen

bei ber Theaterfommiffion babier einzureichen. Freiburg, ben 26. Marg 1862. Die Theaterfommiffion.

Freiherr v. Ganling. vdt. hintersfird.

3.4.666. 1000 Maß 1858r



Weinverkauf. Etwa 100 Ohm 1859er rein-gehaltene Schillerweine febt bie Unterzeichnete in beliebigen Quan-

titaten bem Bertaufe aus und labet biemit bie Raufer

Brudfal; im Mars 1862. Undreas Goll Bittme.

3.6,659. Dr. 423. Brudfal. (bolgver-fleigerung.) In ben Domanenwalbungen bieffei-tigen Forfibegirts werben nachverzeichnete Bolgfortimente verfteigert, und gwar

S.p. 5000. 1000 Menk 1858r Sam ft ag ben 5. April b. 3., im Schuftereier Beiber in III. 1. Lußhardt im Kohlreine Baare, per bab. Maß à 1 fl. 6 fr., find zu verstaufen. Die Expedition dieses Blattes sagt, bei wem?

10,600 forlene Hohrenfteden, 3 Klftr. forlenes

und gemischtes Prügelhols, 8100 Stild forlene und gemifchte Bellen. Bufammentunft fruh 8 Uhr auf ber Kronauer Sauptallee am Beiberer-Sambruder Bruchjal, ben 28, Mary 1862. In wang dan sigal

Großh. bab. Bezirfeforftei.galra@ ramaj

Fav. Girar bimmildirer den 3.6.643. Nr. 2419. Redargemund. (Dieb. ftahl und Sahnbung.) In ber Racht vom 25. auf ben 26. d. M. wurden bem Burgermeifter 3. F. Menger dabier aus feinem Bohnzimmer folgenbe Wegenstände entwenbet :

1) Die Mebaille für babifche Burgermeifter nebft

Rette von Silber;

2) ein Siegel ber Stadt Reckargemund von Messing, von der Größe eines Sechsers;

3) Briefmarken, im Betrag von 30 fr.;

4) eine goldene Damen-Chlinderuhr mit weißem

Bifferblatt, romifden Bablen, gefprungenem Glas:

5) eine golbene Uhrenfette nebft filber- vergolbetent, blau emaillirtem Saten ; 6) ein golbenes Medaillon , weiße Saare enthal-

7) ein Granatidmud , bestehend aus Collier mit golbenem Schloß , Broiche , langen Ohreingen

und Ring; 8) zwei goldene Ringe mit Plättchen, auf benen fich die Buchstaben I. M. befinden;

9) ein bto. mit grunem Rebblatt emaillirt; 10) ein bto. mit einem Umetbift ; 11) ein bto. mit einem rothen Stein, auf welchem

ein Berg eingravirt; 12) ein bto. mit blauen Steinchen und Bergigmeinnicht barftellend;

13) ein dto. glatter ; 14) ein Armband von grauen und braunen Saaren, in Schlangenform, mit goldenem Schloß, einen Schlangentopf vorstellend ;

15) ein bto. von braunen Saaren und glattem golbenem Chloß; eine Haarfette mit golbenen Gleichen; eine dto. mit großem golbenem, mit Amethisten besehtem Kreuz und golbenem Schloß in Sand-

ein fleineres Rreng mit einem lilafarbenen Stein;

ein golbener Ring mit haaren eingelegt, mit golbenem Blatten, in welchem fich bie Buch: ftaben S. S. befinben ; 20) ein Haarring mit goldenen Spangen und einsgravirten Buchstaben 1. M.; 21) ein Medaillon von Dukatengold, in der Form eines verschobenen Bierecks;

22) eine filber-vergoldete, blau emaillirte Gürtel-

23) eine vergoldete Uhrenfette; 24) eine goldene Borfiednadel mit blonben Saarrojetten;

25) ein vergolbetes Armband mit ichwarzem Blatt-26) ein hornenes Lodenfammden mit vergolbetem

Schild;

27) an filbernen Eflöffeln;

12 Stüd mit F. M.,

6 Stüd mit M. H., 6 Stüd mit I. M., regnu ved red venlige 10 6 Stüd mit C. M., erdin jendissen ved L

2 Stud mit M. H. gezeichnet, 12 Stud ohne Zeichen; 28) 3 Stud Kinderlöffel von Silber, wovon einer

mit F. M. und zwei mit A. M. gezeichnet sind;
29) an filbernen Kaffeelöffeln:
6 Stud schwerre, ohne Zeichen,
6 Stud mit M. H., 3 Stüd mit C. K.,
1 Stüd mit T. M. gezeichnet,
6 Stüd vergolbete bio.; fleißige Sanbe bem 30) eine Buderzange mit burchbrochenen Bergieruns

31) ein filberner Theeseicher, theilweise vergoldet, mit filbernem Stiel und ben Buchstaben M. II.;
32) ein bid. mit schwarzem Ebenholzstiel;
33) eine filberne Tortenschaufel;

34) ein Buttermeffer mit filber-vergolbeter Rlinge

34) ein Gilbernem Beft; 35) ein filber-vergolbeter Sauce-Löffel; 36) ein Salatbefied von schwarzem horn mit filbermem Griff ;

37) zwei filberne Serviettenringe mit I. M. und M. M. gezeichnet; 38) ein filbernes Rabelbuchochen; 39) ein filbernes, innen vergoldetes Galgichäufelden ;

ein Dubend Deffertmeffer mit filbernem Seft; 41) ein filbernes Mantelichloß; 42) ein Gelbbentel von ichwarzer Seibe, golbenen Berlen und filbernem Bugel;

43) ein bto. von gruner Seibe mit Stahlperlen und

Stahlbügel; 44) eine ameritanifche Scheere mit Feber ; 45) an Papiergelb :

beiläusig 200 fl., darunter ein Zinscoupons einer badischen 4 % Obligation, ein badischer 50-fl.-Schein, bayrische 10-fl.-Scheine, preußische 5-Thaler= und 1-Thaler=Scheine,

5 2- und 1-fl. Scheine; an Golb beilaufig, 70 fl., barunter 20- und 10-Frankenftude, eine württembergische Dutate, eine banische halbe Krone, im Werth einer hal-

ben Friedriched'or; den Friedriches er; an Eilber beitäufig 267 fl., barunter ein hollan-bisches 2-fl.-30-fr.-Stück, ein sarbinischer Thaler, Kleinethaler, 40-fr.-Stück, Sechsbähner, Drei-bähner, Gulbenstück, Halbenstücke, bar-unter ganz neue, Sechstels- und Zwölstels-thaler, Schillinge, halbe Schillinge, hollandische Biertelsgulben, balbe Franken, ganze und balbe Siertelsgulben, Sechser, Groschen, Kreuzer;

48) an 4 fl. Rupferfreuzer. Diefer Diebstahl wird gur Fahnbung auf bie ente wendeten Gegenstände und die bis jeht unbefannten Thater mit dem Bemerken veröffentlicht, dag von ben Dieben ein von ihnen zum Aufbrechen benüptes, 18 Zoll langes, an bem einen Ende 9 Linien breites und eben so diede, sich auf eine Breite von 2 Linien, eine Dide von 1 Linie zuspitsendes, mit einem haken von 22 Linien Länge und 9 Linien Breite versehenes Gisen zurückgelassen wurde.

Jugleich wird bemerft, daß der Beschädigte auf die Entbedung der Thäter und Beischaffung der entwenden Gegentlände eine Beschwung von is 50 fl. abs

beten Gegenstände eine Belohnung von je 50 fl. ges

Redargemünd, ben 27. März 1862. Großh. bad. Amtsgericht. Thilo.

Drud und Berlag ber G. Braun'fden hofbudbruderei.

(Mit einer Beilage.)